

Merkblatt zur Therapieanmeldung (Bestandteil des Psychotherapievertrags)

Allgemeine Informationen

- Die Therapeutin verpflichtet sich, den/die Patient*in nach den qualitativen Standards ihres Berufsstandes zu behandeln. Psychotherapeut*innen arbeiten mit wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren. Der Erfolg einer psychotherapeutischen Behandlung ist wissenschaftlich sehr gut belegt. Dennoch ist es möglich, dass kurz- oder längerfristig eine Verschlechterung der Symptomatik eintritt. Auch kann einmal der gewünschte Erfolg überhaupt ausbleiben. Bei Zweifeln an der Behandlung werden Sie gebeten, die Psychotherapeutin zu informieren, damit diese Wege für eine erfolgsversprechende Behandlung finden kann.
- Die Therapeutin teilt zu Beginn der Therapie Befund, Diagnose und Therapieplan mit und informiert sachgerecht über Behandlungsalternativen sowie über mögliche Behandlungsrisiken. Zur Aufklärung gehört auch eine Information über die Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung einschließlich der Regelung der Schweigepflicht und des Datenschutzes.
- In den der Therapie vorausgehenden Sprechstunden und probatorischen Sitzungen wird die Indikation für eine Psychotherapiebeantragung überprüft sowie die ggf. einzuleitende Behandlung geplant. Spätestens zum Ende dieser Sitzungen entscheiden die Therapeutin und der/die Patient*in, ob eine Therapie beantragt werden soll.
- Die therapeutischen Sitzungen dauern in der Regel 50 Minuten, können aber aus inhaltlichen Erfordernissen/bei bestimmten therapeutischen Interventionen geteilt (2 x 25 Minuten) oder verlängert (bis 5 x 50 Minuten) werden.
- Der maximale Behandlungsumfang und der Umfang der einzelnen Bewilligungsabschnitte sind für ambulante Psychotherapie im Rahmen der privaten Krankenversicherung unterschiedlich geregelt.
- Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen können Bezugspersonensitzungen (z.B. Familienangehörige) in der Regel bis zu ¼ der Sitzungen für den/die Patient*in zusätzlich beantragt werden.
- Alle von dem/der Patient*in beigebrachten oder im Rahmen der Behandlung ausgefüllten Unterlagen gehen aufgrund der gesetzlichen Dokumentationspflicht in die Patientenakte über und werden über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufbewahrt.

Beantragung von Psychotherapie und vorherige somatische Abklärung

- Die Durchführung und ggf. Verlängerung einer ambulanten Psychotherapie in der Krankenbehandlung ist für PKV-Versicherte antrags- und genehmigungspflichtig. Antragssteller ist in jedem Fall der/die Patient*in bzw. seine/ihre Sorgeberechtigten. Für die Genehmigung einer ambulanten Psychotherapie haben die Versicherer unterschiedliche Verfahren. **Der/die Patient*in holt die hierfür notwendigen Informationen und Formulare bei ihrer Krankenversicherung ein.** Die Therapeutin unterstützt bei der Antragsstellung durch die fachliche Begründung des Therapieantrages.
- Wenn durch die Versicherung gefordert hat der/die Patient*in auf dem dafür vorgeschriebenen Formular den Konsiliarbericht bei einem berechtigten Arzt/einer berechtigten Ärztin zeitnah einzuholen und diesen der Therapeutin unverzüglich zuzuführen.
- Bei Privatpatient*innen ist der unbedingte Schutz persönlicher Daten und medizinischer Befunde aufgrund der Besonderheiten des Antragsverfahrens und der diesbezüglichen Gepflogenheiten der Kostenträger nicht sicher gewährleistet und von der Therapeutin nicht sicherzustellen.
- Notwendige Therapieverlängerungen werden in Absprache von Therapeutin und Patient*in beantragt. Wie bei der Erstbeantragung unterstützt die Therapeutin durch die fachliche Begründung des Therapieantrages.

Therapiegenehmigung

- Die Krankenversicherung übernimmt in der Regel erst ab dem Datum der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung der Leistungspflicht die Kosten für eine ambulante Psychotherapie. Der/die Patient*in (ggf. die Hauptversicherte) erhält auf dem Postweg eine Mitteilung durch den Kostenträger. Die Behandlung kann regelhaft erst beginnen, wenn die Kostenzusage schriftlich vorliegt. Der/die Patient*in gibt der Therapeutin die durch die Krankenkasse versandten Bewilligungsbescheide zur Kenntnis. Die Genehmigung ist gültig, solange ein Versicherungsverhältnis besteht und die Indikation für eine Behandlung gegeben ist.

Schweigepflicht der Therapeutin/Verschwiegenheit von Patient*in und Angehörige

- Die Therapeutin unterliegt der Schweigepflicht und wird grundsätzlich nur dann gegenüber Dritten Auskunft erteilen, wenn der/die Patient*in dies wünscht und die Therapeutin schriftlich von ihrer Schweigepflicht entbindet.
- Benötigt die Therapeutin Informationen von Dritten (z.B. Haus- oder Kinderärzt*in, weitere Vorbehandler*innen), so teilt sie dies dem/der Patient*in mit und holt eine schriftliche Einverständniserklärung ein.
- Der/die Patient*in und ihre Angehörigen verpflichten sich ihrerseits zur Verschwiegenheit über patientenbezogene Informationen, von denen sie zufällig, z.B. im Wartebereich, Kenntnis erhalten.

Feste Terminvereinbarung/Terminversäumnis/Ausfallhonorar

- Die psychotherapeutischen Sitzungen finden in der Regel, sofern nicht anders vereinbart, **einmal wöchentlich** zu einem zwischen Patient*in und Therapeutin verbindlich vereinbarten Termin statt. Der/die Patient*in verpflichtet sich, die fest vereinbarten Behandlungstermine pünktlich wahrzunehmen.
- **Ein vereinbarter Termin muss spätestens 24 Stunden im Voraus abgesagt werden.** Da Psychotherapie grundsätzlich nach dem Bestellungsprinzip erbracht wird und jeweils nur ein/eine Patient*in einbestellt ist, kann bei einem Terminausfall ohne fristgerechte Absage ein Ausfallhonorar in Höhe von 100 Euro von dem/der Patient*in verlangt werden.
- **Damit die Therapie regelmäßig stattfinden kann, wird zu Therapiebeginn vereinbart wie die Sitzungen in den Ferien stattfinden können. In den Sommerferien sollen mindestens drei Termine stattfinden, sollte dies wegen eines längeren Urlaubaufenthalts nicht möglich sein, sollen Stunden per Videotherapie stattfinden.**

Psychotherapiekostenregelung bei privater Krankenversicherung

- Je nach Versicherungsvertrag übernimmt die private Krankenversicherung die Kosten der psychotherapeutischen Behandlung ganz oder anteilig für eine festgelegte Anzahl von Therapiesitzungen. **Der/die privat-/beihilfeversicherte Patient*in bzw. der/die in GKV-Versicherte, selbstzahlende Patient*in (Kostenerstattung gemäß § 13 Abs. 2¹ oder 3² SGB V) verpflichtet sich, sich vor Therapieaufnahme selbst über die Tarifbedingungen seines/ihres Versicherungsvertrages genau zu informieren und für sich abzuklären, ob und inwieweit ihm/ihr die Therapiekosten erstattet werden.**
- **Unabhängig von einem Erstattungsanspruch gegenüber der jeweiligen Krankenversicherung schuldet der/die Patient*in (ggf. Sorgeberechtigte) der Praxis das Honorar persönlich in voller Höhe gemäß Rechnungslegung.**
- Es können in Einzelfällen nach gegenseitiger Vereinbarung Therapienebenkosten anfallen, die der/die Patient*in trägt (z.B. Fahrtkosten, Eintritte bei Expositionsverfahren).
- Der/die Patient*in verpflichtet sich, der Therapeutin einen Krankenversicherungswechsel oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses sofort anzuzeigen und eine neue Kostenzusage für die laufende Psychotherapie beizubringen. Bei dem Bemühen um eine neuerliche Kostenzusage unterstützt die Therapeutin durch ggf. notwendige fachliche Begründung.

Selbstverpflichtungserwartung an den/die Patient*in

- Der/die Patient*in verpflichtet sich, um den Erfolg der Therapie nicht zu gefährden, mindestens während des Zeitraums von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keine Drogen und, insbesondere für den Fall einer bestehenden Suchterkrankung, keine Suchtmittel zu sich zu nehmen oder zu benutzen.
- Der/die Patient*in verpflichtet sich, mindestens während des Zeitraums von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keinen Suizidversuch zu unternehmen, sondern sich ggf. unverzüglich in stationäre Behandlung zu begeben, um kurzfristig und für die Dauer der akuten Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten.
- Der/die Patient*in verpflichtet sich, in jeder Phase der Psychotherapie, von sich aus oder auf Aufforderung der Therapeutin auch weitere Unterlagen (z.B. Klinik- und Kurberichte, ärztliche Gutachten) beizubringen und zu übergeben.
- Der/die Patient*in teilt jede Aufnahme oder Veränderung einer medikamentösen Behandlung/Medikamenteneinnahme – durch einen Arzt/eine Ärztin verordnet oder selbst entschieden – unverzüglich der Therapeutin mit.

Elektronische Datenverarbeitung und Datenschutz

- Die Praxis speichert und verarbeitet im Rahmen der Therapieabwicklung regelhaft personenbezogene und medizinische Daten. Der rechtskonforme Umgang ist im „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ (gem. Art. 30 DSGVO) beschrieben.
- Die Kommunikation zwischen Patient*in und Therapeutin erfolgt aus Gründen des Datenschutzes bevorzugt telefonisch oder auf dem Postweg. Eine Nutzung von Messenger-Diensten, Social Media usw. ist ausgeschlossen. Wünscht der/die Patient*in (ggf. Sorgeberechtigte) die Kommunikation über E-Mail, so ist dies dann möglich, wenn der/die Patient*in schriftlich zustimmt und zur Kenntnis nimmt, dass der Schutz personenbezogener Daten für die E-Mail-Kommunikation nicht durch die Praxis sichergestellt werden kann.

Therapieende

- Das Therapieende sollte stets im Einverständnis aller Beteiligten erfolgen.
- Die Therapie endet im Regelfall, wenn Patient*in und Therapeutin zu der Einschätzung kommen, dass die Therapieziele erreicht sind. Hierzu muss nicht zwingend das bewilligte Stundenkontingent ausgeschöpft werden.
- Die Therapie endet weiterhin, wenn die Krankenversicherung keiner Therapiefortführung mehr zustimmt.
- Eine Therapieunterbrechung ist nur mit besonderer Begründung möglich und mit der privaten Krankenversicherung abzusprechen.
- Der Therapievertrag kann gem. § 627 BGB durch den/die Patient*in jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung fristlos gekündigt werden. Zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden sollte die Therapie in diesen Fällen mit einer Sitzung abgeschlossen werden.
- Die Therapeutin kann die Psychotherapie auch ohne Einverständnis von Patient*in beenden, wenn kein Erfolg (mehr) zu erwarten ist (z.B. auf Grund fehlender Mitarbeitsbereitschaft).

Besonderheiten der Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen

- Bei minderjährigen Patient*innen ist es grundsätzlich Aufgabe der Sorgeberechtigten Pflichten des/der Patient*in zu erfüllen. Ebenfalls nehmen sie die beschriebenen Rechte des/der Patient*in sowie die Rechte nach dem Patientenrechtegesetz (§603a bis §603h BGB) wahr.
- Für die Aufnahme einer Psychotherapie ist grundsätzlich die Einwilligung aller Sorgeberechtigten erforderlich. Erteilt eine Sorgeberechtigte ihr Einverständnis nicht, kann zunächst keine Psychotherapie erfolgen.
- Minderjährige Patient*innen, bei denen Einsichtsfähigkeit besteht (in der Regel bei Jugendlichen ab 16 Jahren), können Rechte und Pflichten nach diesem Therapievertrag und dem Merkblatt zum Therapievertrag selbst wahrnehmen. Dies betrifft zum Beispiel die Entscheidung über Aufnahme und Beendigung einer Psychotherapie, die Entbindung der Therapeutin von der Schweigepflicht, die Einwilligung in therapeutische Maßnahmen oder die Einsichtnahme in die Patientenakte bzw. das Recht, anderen die Einsicht zu verweigern. Auf Grund der Besonderheiten des Antrags- und Genehmigungsverfahrens bei privater Krankenversicherung können auch einwilligungsfähige Patient*innen keine Psychotherapie bei der Therapeutin aufnehmen, ohne dass die Hauptversicherten davon Kenntnis erhalten und der Psychotherapie zustimmen.
- Sorgeberechtigte können verlangen, dass auch einwilligungsfähige Patient*innen keine Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich erhalten, die die Sorgeberechtigten der Therapeutin im persönlichen Gespräch anvertraut haben.